Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß diese Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Office de placement et de rééducation professionnelle des travailleurs handicapés" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 203 273 lfrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 6. März 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Großherzogtum Luxemburg vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Office de placement et de rééducation professionnelle des travailleurs handicapés" für in der Zeit vom 30. Juli 1963 bis zum 11. Juli 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 203 273 lfrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 203 273 lfrs (rund 4 065 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. März 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande für vom „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 4091, 6537, 6592)

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(67/275/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz (3) a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [4],

[1] ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
[2] ABl. Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
[3] ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
[4] ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

gestützt auf die vom Königreich der Niederlande eingereichten Anträge vom 21. Dezember 1964 sowie vom 24. Juni und 22. Dezember 1965 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 3 893 023,30 hfl. zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 6. März 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 30. Juni 1964 einschließlich beendigte und unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Die Anträge wurden innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 und gegebenenfalls des Artikels 1 der Verordnung Nr. 12/64/EWG betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 erfüllen und daß diese Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 3 893 023,30 hfl.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 6. März 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von dem Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" für in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 30. Juni 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 3 893 023,30 hfl. den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 3 893 023,30 hfl. (rund 1 075 421 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 23. März 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN